

2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan E 262, 4. Änderung „Am Sandbach / Dechenstraße“ Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan E 262, 4. Änderung „Am Sandbach / Dechenstraße“ einschließlich der Entwurfsbegründung vom 30.08.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 23.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Für den Bereich zwischen den Straßen „Am Sandbach“ und „Dechenstraße“ im Stadtteil Ratingen West soll zum Schutz der umliegenden Wohngebiete und zum Schutz der angestrebten hochwertigen gewerblichen Nutzungen statt eines Industriegebietes (GI) ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I, Kuhlmann & Stucht GbR, Juli 2016: Überprüfung, ob die 4. Änderung des Bebauungsplanes E 262 zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führt
- Altlastenkataster des Kreises Mettmann: Altlastenverdachtsfläche 5884/20

Die Unterlagen zum Bebauungsplan E 262, 4. Änderung (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 09.01.2017

Pesch
Bürgermeister

